

Kompetenzregelungen zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung

Dem **Verwaltungsrat** obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns sowie die Überwachung der Geschäftsführung gemäss Art. 716a OR. Gestützt darauf berät und beschliesst er Sachgeschäfte wie:

- Jahres- und Investitionsbudget
- Jahres- und Halbjahresabschluss
- Konzernorganigramm bis und mit Stufe Konzernleitung
- Lohnpolitik, insbesondere das Vergütungssystem für die Honorierung des Verwaltungsrats, das Vergütungssystem für die Entschädigung der Konzernleitung, die Gesamtsumme der Lohnanpassungen sowie Boni für die Mitarbeitenden, das Pensionskassenreglement und andere Vorsorgepläne
- Einschätzung der Hauptrisiken
- Mehrjahresfinanz- und -liquiditätsplanung
- Strategierelevante Kooperationen und Verträge, insbesondere Kauf und Verkauf von Beteiligungen, Unternehmen etc.
- Konzernreglemente
- Gründung und Auflösung von Gesellschaften
- Nomination von Verwaltungsratskandidaten zuhanden der Generalversammlung.

aus Geschäftsbericht 2014

Sämtliche übrigen Bereiche der Geschäftsführung delegiert der Verwaltungsrat vollumfänglich an den Präsidenten, an den CEO und an die Konzernleitung. Der Verwaltungsrat kann jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen ihm hierarchisch unterstellter Organe eingreifen und Geschäfte dieser Organe an sich ziehen (powers reserved).

Die **Mitglieder der Konzernleitung** nehmen die Umsetzung der strategischen Konzernführung konsequent wahr. Sie steuern die Tochtergesellschaften in finanzieller Sicht und beeinflussen deren strategische Ausrichtung. Kompetenz und Verantwortung werden dabei insbesondere durch die Vorgaben des CEO und des vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets sowie die von ihm festgelegte Strategie bestimmt.

Corporate Governance

aus Webseite

Emmi setzt auf eine zeitgemässe Corporate Governance mit einer hohen Transparenz gegenüber allen Bezugsgruppen. Professionelle Prozesse und verantwortungsvolles Handeln werden auf höchster Ebene gelebt. Emmi war 2011 das erste börsennotierte Schweizer Unternehmen, dessen Verwaltungsrat mit dem Label "Best Board Practice" ausgezeichnet wurde. Diese Auszeichnung erhielt Emmi nach einem umfangreichen Assessment durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS).

Die folgenden Angaben entsprechen den aktuellen Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der SIX Swiss Exchange. Emmi orientiert sich zudem an den Richtlinien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Wo nichts anderes vermerkt ist, erfolgen die Angaben per Bilanzstichtag 31. Dezember 2014.

 Bericht zur Corporate Governance (265 KB)

Die drei strategische Pfeiler

Emmi will weiterhin die grösste Schweizer Milchverarbeiterin und die Nummer 1 für Schweizer Käse im In- und Ausland sein. Ebenso unverändert bleibt der Anspruch, als eines der führenden Unternehmen in Europa für Premium-Milchprodukte zu gelten.

Emmi orientiert sich an drei strategischen Pfeilern: Zum einen der **marktführenden Stellung in der Schweiz**. In der nächsten Strategieperiode möchte Emmi diese Position nicht nur verteidigen, sondern stärken.

Der zweite Pfeiler bleibt das gezielte **Wachstum im Ausland**. Emmi führt die vor Jahren begonnene geografische Expansion weiter. Heute ist das Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Beteiligungen in 13 Märkten tätig. Mittel- bis langfristig soll diese Zahl auf 15 bis 18 aufgestockt werden. Emmi konzentriert sich in diesen Märkten auf den Export aus der Schweiz und auf gut verankerte Markensortimente. Dabei werden Wachstumsraten ausserhalb Europas zunehmend wichtig und Akquisitionen bedeutsam bleiben.

Als dritter Pfeiler ist konsequentes und nachhaltiges **Kostenmanagement** gesetzt. Produktivitätssteigerungen und Effizienzverbesserungen sollen künftig jährliche Einsparungen von mehreren Millionen Schweizer Franken ermöglichen. Die Schweizer Produktionsstätten dienen dabei als Rollenmodelle für diejenigen im Ausland.

4.4 Aufgaben und Kompetenzen nach OR

aus Orgareglement

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns und die Überwachung der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a, OR):

- 1 Die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns, welche die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien und Planungsschwerpunkte sowie der Richtlinien für die Unternehmenspolitik einschliesst, sowie die Erteilung der nötigen Wei-

Der **Marktausschuss** unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in mittel- und langfristiger Hinsicht. Er gibt dabei Empfehlungen zur grundsätzlichen Ausgestaltung der Marken-, Produkt- und Marktstrategie als Basis der Unternehmensstrategie. Dieser Ausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, wovon eines der Präsident des Verwaltungsrats ist. An den Sitzungen nehmen der CEO und auf Einladung weitere Mitglieder der Konzernleitung teil. Der Marktausschuss hat keine Genehmigungskompetenz.

Namentlich überprüft oder bearbeitet er für den Verwaltungsrat in beratender beziehungsweise vor- und nachbereitender Funktion:

- die auf der Strategie basierende Organisation
- die auf der Strategie basierenden Merger- und Akquisitionsprojekte, Markenprojekte, Produkt- und Marketinginvestitionen
- die auf der Strategie basierende Stärkung des Emmi Markenportfolios und der Innovationen
- die Vorbereitung von Strategieänderungen
- die Entwicklung der wichtigsten Kunden und Märkte sowie kritischer Geschäftseinheiten
- das Controlling von Grossprojekten.

Der CEO verfügt im Rahmen von Gesetz, Statuten und diesem Organisationsreglement über die notwendigen Befugnisse zur Führung des Emmi Konzerns. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- 1 Die Umsetzung der strategischen Ziele und die Festlegung der operativen Schwerpunkte und Prioritäten sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen materiellen und personellen Ressourcen